

Leitfaden für die Praxis-Homepage

Über zulässige und unzulässige Inhalte der Praxis-Homepage von Ärztinnen und Ärzten informiert die Ärztekammer Nordrhein ihre Mitglieder in einer kostenfreien Broschüre. Themen des Heftes „Praxis-Homepage für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ sind die allgemeinen Angaben auf einer Online-Präsenz, Art und Umfang der führungsfähigen Bezeichnungen (zum Beispiel Tätigkeitsschwerpunkte, Führen einer Praxisklinik), medizinische Informationen, Praxisorganisatorisches (zum Beispiel Angaben zur Barrierefreiheit), persönliche Angaben oder die Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz. Unzulässig sind beispielsweise irreführende Erfolgversprechen, das Veröffentlichen von Dankschreiben Dritter, Werbebanner oder Gästebücher. Sie können die Broschüre bei der Redaktion unter Tel.: 0211 4302-2011, Fax: 0211 4302-2019 und per E-Mail: pressestelle@aekno.de bestellen. Alternativ können Sie die Broschüre auch herunterladen unter www.aekno.de/Dokumentenarchiv/Recht.

ble

Register Begutachtung

Die Ärztekammer Nordrhein führt seit 2005 ein „Register Begutachtung“, in das auf Antrag alle gutachterlich tätigen Fachärztinnen und Fachärzte des Kammergebietes mit Angaben über ihre Tätigkeit im Bereich des Gutachtenwesens aufgenommen werden können. Die Registerangaben werden auf der Webseite der Ärztekammer publiziert. Informationen, Aufnahmebedingungen und Antragsformulare finden Sie unter www.aekno.de/Arzt suche/Gutachter/maske.asp unter dem Link „Information über das Register Begutachtung“.

RhÄ

Ärztekammer Nordrhein



www.aekno.de

In der Rubrik „Ärztekammer“ findet sich auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de im Kapitel „Gremien“ eine aktuelle Liste der Kommissionen und Ausschüsse, die der Vorstand der Ärztekammer

Nordrhein für die aktuelle Wahlperiode bis 2019 berufen hat. Die Übersicht weist sowohl die Titel der Ausschüsse als auch deren Vorsitzende aus. Ein PDF-Dokument, das am oberen rechten Rand der Seite zu finden ist, listet sämtliche Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse auf und informiert darüber, welches Ressort der Ärztekammer Nordrhein für die Geschäftsführung

des jeweiligen Gremiums zuständig ist. Da sich in der Zusammensetzung der Gremien im Laufe der Zeit Änderungen ergeben können, wird das Datum der letzten Änderung der Liste vermerkt.

Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse online-redaktion@aekno.de. bre

KV Nordrhein: Benachteiligung bei Vergütung

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein hat auf ihrer Vertreterversammlung (VV) am 6. März zentrale Bestandteile des geplanten Versorgungsstärkungsgesetzes kritisiert. So forderte Dr. Peter Potthoff (Foto), Vorsitzender der KV Nordrhein, die Bundesregierung dazu auf, unbegründete Unterschiede bei den für die ambulante Versorgung zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erst 2017, sondern schon 2016 zu beseitigen. „Wir können nicht hinnehmen, bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag benachteiligt zu werden und haben schon einmal erlebt, dass eine uns begünstigende Regelung plötzlich aus einem Gesetz verschwunden ist“, betonte Potthoff mit Blick auf die Auswirkungen der Honorarreform 2008.



Der Gesetzgeber soll unbegründete Honorarunterschiede schon 2016 beseitigen – nicht erst 2017: Das fordert Dr. Peter Potthoff, Vorsitzender der KV Nordrhein. Foto: KV Nordrhein

Richtig sei auch der Vorschlag des Bundesrates gewesen, die Nachweispflicht für unbegründet niedrige Aufsatzwerte für die Entwicklung der Gesamtvergütung nicht mehr den Kassenärztlichen Vereinigungen zuzuweisen. Völlig zu Recht votiere der Bundesrat auch dafür, die Inanspruchnahme des stationären Sektors nicht mit den morbiditätsbedingten Vergütungsansprüchen der Vertragsärzte zu ver-

rechnen. „Das ist für uns ein wichtiger Punkt, da wir in Nordrhein-Westfalen besonders viele Kliniken haben.“ Noch seien Änderungen am Gesetzentwurf nicht auszuschließen, da aus den Reihen der Großen Koalition kritische Stimmen zum Gesetzentwurf zu vernehmen waren – vor allem mit Blick auf den drohenden Abbau von Arztsitzen. „Das ist nicht mit der gleichzeitigen Forderung nach verkürzten Wartezeiten auf Arzttermine in Einklang zu bringen.“

Lesen Sie zum Versorgungsstärkungsgesetz der Großen Koalition auch unser Interview auf den Seiten 12 und 13 mit KBV-Chef Dr. Andreas Gassen. Zum Thema ärztlicher Bereitschaftsdienst in Nordrhein finden Sie einen ausführlichen Artikel von der Vertreterversammlung am 11. Februar 2015 auf Seite 14 in diesem Heft. RhÄ

Präventionsgesetz stellt GKV vor „enorme Herausforderungen“

Die Barmer GEK übt scharfe Kritik an den Gesetzesplänen der Bundesregierung für ein Präventionsgesetz: „Es ist eigentlich nicht einzusehen, dass Beitragsgelder der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt werden, um die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, eine Unterbehörde des Bundesministeriums für Gesundheit, zu unterstützen“, sagte Werner Froese, Referent für Prävention und Gesundheitsförderung der Kasse, auf einer Veranstaltung des Bergischen Kompetenzzentrums für Gesundheits-

management und Public Health der Bergischen Universität Wuppertal. Der Entwurf des Präventionsgesetzes sieht vor, dass die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) neben Schule und Kita auch in anderen nichtbetrieblichen Lebenswelten wie in Hochschulen und in Orten der Freizeitgestaltung oder des Sports Präventionsangebote schaffen. Die Kassen sollen die Prävention in den Lebenswelten mit zwei Euro je Versichertem be-

schussen. Ein Viertel davon soll an die BZgA abgeführt werden. Für die GKV sei es „eine enorme Herausforderung“, Präventionsangebote in den neuen Lebenswelten zu schaffen, sagte Froese: „Gerade in Bereichen wie Freizeit oder Sport gibt es bisher keine Leistungserbringerstruktur. Es fehlen uns Anbieter, mit denen wir zusammenarbeiten können.“ Zwei Euro je Versichertem sollen die Kassen zudem in die betriebliche Gesundheitsförderung investieren.

jf